



**Einwohnergemeinde Lauterbrunnen**

**Verordnung  
über die Nutzung der  
Lagerbaracke „Pfrundmatte“**

Der Gemeinderat von Lauterbrunnen erlässt gestützt auf <sup>1)</sup>das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen folgende Verordnung:

## I Allgemeines

Zweck	<p><b>Art. 1</b>  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Benützung der Lagerbaracke, Gebäude Nr. 415 B, Parzelle Nr. 3665, „Pfrundmatte“.</p>									
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 2</b>  <sup>1</sup> Die <sup>1)</sup>Liegenschaftskommission ist zuständig für die Belegungsplanung, die Vermietung, den ordnungsgemässen Betrieb und die erforderliche Wartung der Anlage.</p>									
Inventar	<p><b>Art. 3</b>  Die <sup>1)</sup>Liegenschaftskommission führt ein Inventar über die Lagerbaracke (ausgenommen Lagergut). Dieses ist regelmässig nachzuführen.</p>									
Benützungszeiten	<p><b>Art. 4</b>  Die Lagerbaracke steht den Mietern jederzeit zur Verfügung.</p>									
Mietpreise / Kündigung	<p><b>Art. 5</b>  <sup>1</sup> Für die Nutzung der Lagerbaracke ist eine Jahresmiete pro m<sup>2</sup> Mietfläche im Voraus zu entrichten. Diese beträgt:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>a) für gemeindeeigenen Bedarf</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td style="text-align: right;">1.85/m<sup>2</sup> /Mt.</td> </tr> <tr> <td>b) für Vereine und dergleichen</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td style="text-align: right;">2.00/m<sup>2</sup> /Mt.</td> </tr> <tr> <td>c) für Unternehmungen</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td style="text-align: right;">3.00/m<sup>2</sup> /Mt.</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Der Mietvertrag ist gegenseitig 3 Monate zum Voraus, jeweils auf Ende des Jahres kündbar.</p>	a) für gemeindeeigenen Bedarf	Fr.	1.85/m <sup>2</sup> /Mt.	b) für Vereine und dergleichen	Fr.	2.00/m <sup>2</sup> /Mt.	c) für Unternehmungen	Fr.	3.00/m <sup>2</sup> /Mt.
a) für gemeindeeigenen Bedarf	Fr.	1.85/m <sup>2</sup> /Mt.								
b) für Vereine und dergleichen	Fr.	2.00/m <sup>2</sup> /Mt.								
c) für Unternehmungen	Fr.	3.00/m <sup>2</sup> /Mt.								
Meldung von Schäden	<p><b>Art. 6</b>  Alle erkannten Schäden, Mängel und Verluste an der Anlage sind der <sup>1)</sup>Finanzverwaltung unverzüglich zu melden.</p>									
Haftung des Mieters	<p><b>Art. 7</b>  Der Mieter haftet für sämtliche Schäden an der Anlage, die durch ihn entstehen.</p>									
Haftung des Werkgebers	<p><b>Art. 8</b>  Für Unfälle und Diebstähle sowie für Schäden, verursacht durch Dritte, lehnt der Eigentümer, soweit dies von Gesetzes wegen möglich ist, jede Haftung ab.</p>									
Versicherung	<p><b>Art. 9</b>  Die Versicherung des Lagergutes ist Sache des Mieters.</p>									

<sup>1)</sup> GR Beschluss vom 21.04.2008

## II Platzordnung

Verwendungszweck	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwendungszweck des Lagerplatzes wird im jeweiligen Mietvertrag festgelegt. Die Tierhaltung ist in jedem Falle untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Das Einlagern von Fahrzeugen in der Lagerbaracke ist untersagt.</p> <p><sup>4</sup> Es dürfen keine Werkstätten eingerichtet werden.</p> <p><sup>5</sup> Es dürfen alle Gegenstände eingelagert werden, ausser: verderbliche Waren, explosive Materialien (Sprengstoff, Munition, wassergefährdende und leicht brennbare Flüssigkeiten).</p>
Zufahrt	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Zufahrt mit Fahrzeugen darf nur für das Zubringen und Wegbringen von Lagermaterial benützt werden. (kein Parkplatz)</p>
Lärmemissionen	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die Mieter sind angehalten, auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Ansonsten gilt das Ortspolizeireglement sinngemäss.</p>
Lichtanlage/Heizung	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mieter sind dafür verantwortlich, dass die Lichtanlage beim Verlassen der Lagerbaracke ausgeschaltet wird. (Beim Ausschalten der Lichtanlage wird ebenfalls das Gebäude stromlos.)</p> <p><sup>2</sup> Die Lagerbaracke darf nicht beheizt werden.</p>
Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lagerbaracke und die Einrichtungen sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benützen und sauber zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Durch den Vermieter vorzunehmende Aufräumarbeiten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Veränderungen an Anlage und Einrichtungen, sowie das Anbringen von Reklamen und Installationen dürfen nur mit Bewilligung der <sup>1)</sup>Liegenschaftskommission vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> In der ganzen Lagerbaracke gilt Rauchverbot.</p>
Schliessplan	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schliessplan darf nicht abgeändert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Mieter haben ein Schlüsseldepot von Fr. 100.-- pro Schlüssel zu bezahlen.</p>
Schneeräumung	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Schneeräumung erfolgt in der Regel durch die Wegmeistergruppe Lauterbrunnen.</p>

<sup>1)</sup> GR-Beschluss vom 21.04.2008

Inkrafttreten

**Art. 17**

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Lauterbrunnen, 19. Mai 2003

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

sig. J. Brunner

sig. T. Graf

Publikation

Diese Verordnung (die Änderung vom 21. April 2008) wurde im Anzeiger Amt Interlaken vom 22. Mai 2008 publiziert.

Lauterbrunnen, 14. Mai 2008

Der Sekretär

sig. T. Graf

**Anhang**

**Änderungen**

21.04.2008 V Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2008, Anpassung von Art 2, Art. 3, Art. 6 und Art. 14 Abs. 2 in Folge Neuorganisation